

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2002/10/23 B1546/02

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 23.10.2002

### Index

10 Verfassungsrecht 10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VFGG §85 Abs2 / Arbeitsrecht

VfGG §85 Abs2 / Verwaltungsstrafrecht / Geldstrafe

#### Rechtssatz

Keine Folge - Bescheid keinem Vollzug zugänglich

Keine Stattgabe eines Ersuchens um Herabsetzung einer (rechtskräftig verhängten) Geldstrafe wegen illegaler Ausländerbeschäftigung.

Der angefochtene Bescheid ist, soweit darin dem Begehren des Antragstellers auf Herabsetzung der Strafe keine Folge gegeben wurde, keinem Vollzug zugänglich, weil die dem Antragsteller zukommende Rechtsposition auch im Falle der Gewährung einer aufschiebenden Wirkung keine Änderung erführe, insbesondere keine Verpflichtung der Behörde ausgelöst würde, dem Antragsteller (vorläufig) eine geringere Strafe aufzuerlegen, wovon der Antragsteller aber auszugehen scheint.

## **Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2002:B1546.2002

**Dokumentnummer** 

JFR\_09978977\_02B01546\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at